

Überfordert unser Sozialrecht den Betreuer? – Tipps für die Praxis

Dr. Rolf Marschner

3. BayBGT Augsburg 18. 10. 2012

Übersicht - Grundlagen

- Verhältnis Betreuungsrecht – Sozialrecht
- Auswirkungen der UN-BRK
- Entwicklungen im Sozialrecht
- Für betreute Menschen wichtige Leistungen des Sozialrechts
- Konsequenzen für das Betreuungsrecht

Verhältnis Betreuungsrecht - Sozialrecht

§§ 10 SGB I, 1896 Abs.1, 1901 Abs. 4 Satz
1 BGB:

Betroffener Personenkreis:

Menschen mit körperlicher, geistiger oder
seelischer Behinderung

Ziele von Rehabilitation und Betreuung:

die Behinderung zu beseitigen, zu mindern
oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu
verhüten oder ihre Folgen zu mildern

OLG München FamRZ 2007, 743

- Betreuung ist vom Staat in Form von
Rechtsfürsorge gewährte soziale Leistung
- Betreuungsbedürfnis fehlt dort, wo sich
der gesunde Volljährige anderer Hilfen
(z.B. nach dem SGB) bedienen würde
- Anders, wenn Betroffener psychisch
außerstande ist, Hilfen von sich aus in
Anspruch zu nehmen oder deren
Notwendigkeit zu erkennen

BGH BtPrax 2011, 78

- Betreuung verpflichtet den Betreuer nicht zu tatsächlichen Hilfeleistungen für den Betroffenen, sondern nur zu deren Organisation (Verwaltung des Barbetrags),
- Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe steht der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Verwaltung des Barbetrages nicht entgegen.

Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Zum Beispiel Soziotherapie

§ 37a Abs.1 Satz 2 SGB V:

Soziotherapie umfasst bei schwer psychisch kranken Menschen die im Einzelfall erforderliche Koordinierung der verordneten Leistungen sowie Anleitung und Motivation zu deren Inanspruchnahme.

Aufhebung der Betreuung

§ 1901 Abs. 5 Satz 1 BGB:

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die die Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Übersicht - Tipps

- Grundsatz
- Antragstellung und Zuständigkeiten
- Vorleistungspflichten und Vorschüsse
- Probleme bei der Existenzsicherung
- Probleme bei der Rehabilitation
- Entscheidung durch Bescheid und Bestandskraft
- Rechtsschutz